

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
AT

BMA - I/4 (Verbindungsdienst, Parlamentarische
Anfragen, Ministerrat und allgemeine
Rechtsangelegenheiten)
Mag. Christoph Jung, BA

Sachbearbeiter

christoph.jung@bma.gv.at
+43 1 711 00-633541
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.426.285

Fremdlegistik - Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz – PAusbZG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit nimmt zu dem Begutachtungsentwurf über den Entwurf eines Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 bis 2025 zur Attraktivierung der Ausbildung von Pflegeberufen (Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz – PAusbZG) wie folgt Stellung:

Zu § 3 Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz – PAusbZG:

Die Satzstellung in Abs. 1 sollte klargestellt werden, weil eine Doppelförderung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung und den Zweckzuschüssen nicht vorgesehen werden sollte und die angeführten Maßnahmen (Zweckzuschüsse der Länder) von den in Aussicht genommenen Pflegestipendien des Arbeitsmarktservice abzugrenzen sind:

Demnach könnte Abs. 1 wie folgt lauten:

„§ 3. (1) Die Zweckzuschüsse gemäß § 2 sind **sofern nicht bereits eine Leistung der materiellen Existenzsicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, oder dem Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl. Nr. 313/1994, bezogen wird**

1. für einen monatlichen Ausbildungsbeitrag für die gesamte Ausbildungsdauer in Höhe von 600 Euro an Auszubildende zu Berufen nach dem GuKG, sofern nicht Z 3 zur Anwendung kommt,

2. für einen monatlichen Ausbildungsbeitrag für die Dauer der zu absolvierenden Pflichtpraktika in Höhe von 600 Euro an Schülerinnen bzw. Schüler im Rahmen von Schulversuchen im berufsbildenden Schulwesen zu Berufen nach dem GuKG, sowie

3. einen monatlichen Ausbildungsbeitrag in Höhe von 600 Euro für die maximale Dauer von sechs Monaten an Auszubildende zu Berufen nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, im Rahmen der Ausbildung zur Pflegeassistenz für die Dauer der zu absolvierenden Pflichtpraktika, sowie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auch für weitere sechs Monate im Rahmen der Ausbildung zur Pflegeassistenz, zu verwenden.“

Wien, 21. Juni 2022

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert, MAS, MSc